

Sammeln als Konsum

Die Verwaltung von NS-Raubgut in deutschen Bibliotheken

Abstract *Auf dem Sektor der verwalteten Kultur sind Bibliotheken für die Literaturversorgung und Erhaltung von Kulturgut zuständig. Als institutionelle Sammler treten Bibliotheken jedoch zugleich auf einem von Konsumverhalten geprägten Markt zu anderen Sammlern in Konkurrenz. Auf diesem Markt wurden jüdische und andere Sammlungen als Ziele des NS-Kulturgutraubes vereinnahmt und werden auch heute noch zur Aufwertung öffentlicher Sammlungen genutzt.*

In the managed culture sector, libraries are responsible for supplying literature and preserving cultural assets. However, as institutional collectors, libraries also compete with other collectors in a market characterised by consumer behaviour. In this market, Jewish and other collections were appropriated as targets of Nazi cultural looting, and they are still used today to valorise public collections.

Einleitung

1945 gab es auch für die deutschen Bibliotheken keine »Stunde Null«. ¹ Die Ausgrenzung der jüdischen Kollegen und Leser aus den Bibliotheken und die Teilnahme am Kulturgutraub haben Bibliothekare zu Profiteuren und Mittätern des NS-Staates werden lassen. Angesichts der Bilanz aus 65 Jahren Restitution kann – trotz der ermutigenden aktuellen Projekte ² – keine Rede davon sein, dass die Beteiligung der Bibliotheken am NS-Kulturgutraub schon »bewältigt« worden ist. Man kann auch nicht sagen, dass dieses ungeheuerliche Kapitel deutscher Bibliotheksgeschichte einfach nur »verdrängt« worden ist. Denn wie viele der belasteten Bibliothekare und Bibliothekarinnen nach 1945 wieder in den Einrichtungen integriert wurden, so wurden auch Hunderttausende geraubter Bücher noch nach 1945 inventarisiert und in den Magazinen

aufgestellt. Die Integration der geraubten Sammlungen hatte Priorität vor der Provenienzkklärung und Restitution.

Diese Prioritätssetzung – so die These des Beitrages – folgt einem Funktionalismus des Verwaltungshandelns, das mit dem Ausbau der Bibliotheken zu effizienten Verwaltungsapparaten im 20. Jahrhundert das bibliothekarische Selbstverständnis bis heute prägt. Auf dem Sektor der verwalteten Kultur sind Bibliotheken für die Literaturversorgung und Erhaltung von Kulturgut zuständig. Als institutionelle Sammler treten Bibliotheken jedoch zugleich auf einem von Konsumverhalten geprägten Markt zu anderen Sammlern in Konkurrenz. Auf diesem Markt wurden jüdische und andere Sammlungen als Ziele des NS-Kulturgutraubes vereinnahmt, und sie werden bis heute zur Aufwertung öffentlicher Sammlungen genutzt. So erscheint die Verwaltung von NS-Raubgut in deutschen Bibliotheken – über die gesamte Folge des Geschäftsgangs vom Zugang bis zur verschleppten oder verweigerten Restitution – als eine Form des Sammlungsmanagements, das sich als »displacement« kultureller Werte³ diskreditiert.

Verwaltungshandeln

Das *Library Journal* berichtete 1948, dass an der Sammelstelle im hessischen Hungen die für die Restitution vorgesehenen Bücher ständig vor Diebstahl und Sabotage der deutschen Fachkräfte geschützt werden mussten: »The German workers felt that all of this Nazi loot was their rightful booty; that the entire restitution operation was the undoing of the work in which they still believed.«⁴ Doch anders als in der ausländischen Presse spielte das Thema Restitution in der deutschen Fachpresse der Nachkriegszeit keine Rolle. Vielmehr prägte lange Zeit Georg Leyhs Bericht über die Lage der Bibliotheken 1947 das Bild eines Bibliothekswesens, das »als Ganzes [...] zusammengebrochen« sei und »aus den Ruinen wieder aufgebaut werden« müsse.⁵ Zwar waren trotz der Zerstörungen etliche Bibliotheksstandorte, wie Leyhs eigene Wirkungsstätte, die Universitätsbibliothek Tübingen, unversehrt geblieben.⁶ Doch dominierten in der bundesdeutschen Bibliotheksgeschichtsschreibung fortan die Klagen über die Verluste durch den Krieg, während Umfang und Folgen der politischen Verstrickungen in den NS-Staat über Jahrzehnte unterschätzt oder ausgeblendet wurden.⁷

Diese Tendenz prägt auch Gisela von Busses viel gelesenes Standardwerk über das wissenschaftliche Bibliothekswesen der Bundesrepublik Deutsch-

land von 1977. Im Kapitel »Wiederaufbau 1945–1949« des 900 Seiten starken Bandes streift sie rückblickend auf einer halben Druckseite zwar »die Sekretierung politisch nicht genehmer Literatur« und »die Entfernung der ›nichtarischen‹ und der ›politisch verdächtigen‹ Kollegen« aus den Bibliotheken.⁸ Doch lässt sie Bücherraub, Collecting Points und Restitution gänzlich unerwähnt. Das verwundert, denn als Beamtin in leitender Stellung des Beschaffungsamtes der Deutschen Bibliotheken für ausländische Literatur und der Reichstauschstelle – seit 1934 Dienststellen des Reichserziehungsministeriums – verfügte sie über privilegiertes Wissen über die Beschaffungswege, zumal in den besetzten Gebieten.⁹ Beide 1941 zu einer Reichsbehörde vereinigten Dienststellen waren an der Verwertung beschlagnahmter und geraubter Sammlungen beteiligt und seit 1943 mit Ersatzbeschaffungen für die Kriegsverluste beauftragt.¹⁰ Nach dem Krieg leitete Gisela von Busse 16 Jahre lang das Bibliotheksreferat der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und kehrte damit zu den Anfängen ihrer beruflichen Karriere 1930 in der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft, der Vorgängerin der DFG, zurück.¹¹ Es sind die personellen Kontinuitäten in Schlüsselpositionen dieser Art, die es über den Wechsel der politischen Systeme hinweg verhindert haben, dass restitutionsrelevante Themen auf die bibliotheks- und förderpolitische Agenda der frühen Bundesrepublik gesetzt wurden.

Auf dem Sektor der verwalteten Kultur bildeten die Bibliotheken im 20. Jahrhundert zunehmend das Bewusstsein einer eigenen Funktionselite aus, deren Organisationsformen und Arbeitsweisen in einer Reihe von Kompendien zur »Bibliotheksverwaltung« beschrieben wurden. Als bewährt geltende Kompendien der Vorgängergeneration wurden dann gern im Stil »völliger Neubearbeitung« wieder aufgelegt. Ein Beispiel für diese Form der Traditionsbildung ist Gisela Ewert/Walther Umstätter: *Lehrbuch der Bibliotheksverwaltung* von 1997, das auf Wilhelm Krabbes *Kurzgefaßtes Lehrbuch der Bibliotheksverwaltung* von 1937 (2. Aufl. 1940, 3. Aufl. 1953) zurückgeht. Ewert/Umstätter rechtfertigen den Rückgriff ausgerechnet auf Krabbes Werk folgendermaßen: »Mit der Entscheidung, den konventionellen Begriff ›Bibliotheksverwaltung‹ von Krabbe/Luther zu reaktivieren, wollen wir somit den Versuch wagen, dem englischsprachigen Management einen akzeptablen deutschsprachigen Begriff entgegenzusetzen, und darüber hinaus der bibliothekarischen Tradition verpflichtet, nachweisen, daß die begriffliche Breite dieses Terminus' ihn auch unter aktuellen betriebswirtschaftlichen Erfordernissen zu einem eigenständigen Spezialgebiet macht.«¹²

Nun ist Krabbes Werk auch ein Beleg dafür, wie antisemitische Erlasse in bibliotheksspezifisches Verwaltungshandeln übersetzt wurden. In der 2. Auflage von 1940 werden die »Benutzungsbeschränkungen [...] aus politischen und moralischen Gründen« um das rassenideologische Kriterium der Sekretierung »nichtarischer« Literatur ergänzt.¹³ War die 2. Auflage in den Augen Krabbes, wie er in der auf »Weihnachten 1939« datierten Vorbemerkung bekennt, nicht mehr als eine »Gelegenheit, [...] das eine oder andere hinzuzufügen«, ¹⁴ so reflektierte diese Ergänzung in Wahrheit doch die Verschärfung der nationalsozialistischen »Judenpolitik« von der Entrechtung hin zur wirtschaftlichen Ausbeutung und Vernichtung und wies auf die zunehmende Verstrickung der Bibliotheken in die Verfolgungsmaßnahmen hin.

So waren in einem Erlass des Reichserziehungsministeriums vom 15. Mai 1939¹⁵ die Direktoren von 27 Universitäts-, Staats- und Landesbibliotheken kraft Amtes zu Sachverständigen über jüdisches Umzugsgut und Vermögen berufen worden. Die Sachverständigen, die jeweils den Devisenstellen zugeordnet waren, hatten den Auftrag, Büchersammlungen jüdischer Bürger zu sichten, unabhängig davon, ob ein Auswanderungsantrag vorlag. Gesucht wurde nach allem, was »besondere heimatliche, geschichtliche oder wissenschaftliche Bedeutung« hatte.¹⁶ Die Handlungsanweisung, die den Bibliotheken mit einem »Eilt sehr!«-Vermerk und in dreifacher Ausfertigung zugestellt worden war, installierte unter den Gutachtern ein System von gegenseitiger Kontrolle und Wettbewerb. So sollten die Sachverständigen über die Sichtung der Vermögensverzeichnisse hinaus »Erkundigung in Fachkreisen« einholen und »vorsorglich« andere Sachverständige über relevantes Kulturgut in deren Zuständigkeitsbereich informieren.¹⁷

Die Anwendung des Erlasses durch die Bibliotheken ist bislang nicht erforscht worden, und es ist unklar, wie viele und welche Bibliotheken und Bibliothekare durch Amtshilfe und Delegation der Aufgaben an der Erstellung der Gutachten beteiligt waren. Schon Krabbes Transformation der Sekretierung »nichtarischer« Literatur in einen Verwaltungsvorgang zeigt beispielhaft, wie leicht zentrale Vorgaben durch praktische Interpretation der Verwaltungen adaptiert und in bürokratische Abläufe integriert werden konnten. Die neuere Verwaltungswissenschaft hat dieses Phänomen administrativer Effizienz auch nicht auf Formen starren bürokratischen Gruppenhandelns zurückgeführt, sondern auf die Fähigkeit der Verwaltungen zur Selbstkoordination und darauf, Normen und Ausführungsbestimmungen an konkrete Situationen beständig anzupassen.¹⁸ Plausibel erscheint diese Deutung gerade im Hinblick auf die Sekretierungspraxis der Bibliotheken. Denn

zahlreiche Aktenvermerke und Stellungnahmen dokumentieren zwar die Unsicherheit der Bibliotheksverwaltungen in der Handhabung der als unzureichend kritisierten Listen verbotener Literatur.¹⁹ Doch lassen die deutlichen und dauerhaften Spuren, die die Sekretierung vielfach in den Beständen und Katalogen hinterlassen hat, auf eine wirkungsvolle Zensurpraxis schließen. In der Thüringischen Landesbibliothek Weimar etwa wurde das 1935 eingeführte Sekretierungsmerkmal, ein roter Punkt auf dem Bucheinband, auch für in der DDR indizierte Titel sogar bis 1990 beibehalten.²⁰

In der Rolle von Zensoren und Zensorinnen und Sachverständigen über »nichtarische« Literatur und jüdisches Umzugsgut agierten Bibliothekare und Bibliothekarinnen als eine Art »repräsentative Fassadenfiguren«, wie ein Begriff der politischen Psychologie schon der 1950er-Jahre zur Charakterisierung der unteren Funktionseliten lautete.²¹ Auf diese Weise verschafften sie den Maßnahmen der Entscheider des NS-Staates auf dem Feld der Literaturversorgung und des Kulturgutschutzes den Anschein von Legalität. Ausschlaggebend für die Effizienz des NS-Regimes, das in nur zwölf Jahren unfassbare Massenverbrechen begehen konnte, war auch der Umstand, dass dem Regime effiziente Verwaltungen zur Verfügung standen, die bis zum bitteren Ende ihre Aufgaben erledigten.²²

Von solchen Klärungsversuchen der Verwaltungswissenschaft zeigen sich die Bibliotheksverwaltungslehren bislang unbeeindruckt. So steht Ewert/Umstätters »Neubearbeitung« von 1997 für einen eigensinnigen bibliothekarischen Traditionalismus, dessen zögerliche Haltung gegenüber der *Washingtoner Erklärung* von 1998²³ und der *Gemeinsamen Erklärung* von 1999²⁴ in der Öffentlichkeit auf Kritik gestoßen ist.²⁵ Weder die Erfahrungen mit der mangelhaft ausgeführten Wiedergutmachung der 1950er- und 1960er-Jahre in der alten Bundesrepublik noch die Debatte um die in den 1990er-Jahren nachgeholte Rückerstattung Ost in der ehemaligen DDR haben – bis auf wenige Ausnahmen – zur Professionalisierung im Umgang mit der Provenienzkklärung und Restitution jüdischen Vorbesitzes beigetragen. Und es ist verstörend, dass auch die aktuelle bibliothekarische Verwaltungs- und Managementliteratur bis 2011 ohne Ausnahme das Thema Restitution ausklammert,²⁶ obwohl es die Einrichtungen vor beträchtliche organisatorische, finanzielle und erschließungspraktische Herausforderungen stellt.

In der Debatte um die Restitution von NS-Raubgut werden von Seiten der Bibliotheken und Museen immer wieder vier Vorbehalte vorgebracht, die die Sicherung des Kulturgutes für die Öffentlichkeit reklamieren: Substanzerhaltung, wissenschaftliche Interessen, Zugänglichkeit für die Allgemeinheit, Zu-

sammenhalt einer Sammlung und Ensembleschutz.²⁷ Es sind die gleichen notorischen Interessenvorbehalte, die im Erlass des Reichserziehungsministeriums vom 15. Mai 1939 den NS-Kulturgutraub begründen sollten und die heute restitutionshemmend wirken. Diese Vorbehalte sind nicht unumstritten, aber sie stoßen nach wie vor auf Akzeptanz in Fachkreisen und dem gesellschaftlichen Umfeld. Der folgende Abschnitt, der Sammeln als Konsumaktivität interpretiert und mit Haltung und Handeln der Bibliotheksverwaltungen verbindet, hinterfragt einige Voraussetzungen solcher Akzeptanzbildung.

Sammeln und Konsum

Aus soziokultureller Sicht können Sammlungen als soziale Konstrukte betrachtet werden, d.h. als Gruppierungen von Objekten, die bestimmte ökonomische und soziale, ja psychologische und identitätsstiftende Funktionen für den Sammler bzw. die Sammlerin und die sammelnde Institution haben. Dabei ist es weniger der Gebrauch als vielmehr der *Besitz* der Sammlungen, der das vorrangige Ziel der Sammler und der sammelnden Institutionen ausmacht. Vor dem Hintergrund materialistischer Grundhaltungen zumindest westlicher und westlich orientierter Gesellschaften können Bibliotheken und Museen als Institutionen charakterisiert werden, die primär am Besitz materieller Kultur ausgerichtet sind.²⁸

Wenn dies zutrifft, gehören Klärung und Nachweis der Provenienz, d.h. des *Vorbesitzes*, zu den Kernaufgaben des Sammlungsmanagements. Die Vernachlässigung der Provenienzforschung führt folglich zu Erschließungsdefiziten, die die Integrität der Institutionen berühren. Zu den weitreichenden Folgen dieser Defizite gehört etwa die Entstehung so genannter »hidden collections«, d.h. verborgenen Sammlungsguts, das der öffentlichen Nutzung und Forschung vorenthalten und, da in seiner Bedeutung möglicherweise verkannt, unsachgemäßer Handhabung ausgesetzt und gefährdet wird.²⁹

Unabhängig davon, ob individuell oder institutionell gesammelt wird, unterliegt Sammeln starken marktwirtschaftlichen, konkurrenzbetonten und affektiven Interessen. Sammeln, so die These der soziokulturellen Forschung, ist eine Konsumaktivität.³⁰ Zumindest treffen wir im Sammeln und Konsumieren auf die gleichen kulturellen Prozesse des Aneignens und des Besitzens, d.h. des Verfügens über ein Objekt. Zu diesen Aktivitäten, die auch arbeitsteilig ausgeführt werden können, gehören Beschaffung, Besitz, Gebrauch und Präsentation der Objekte. Es geht dabei um einen Wettbewerb unter Samm-

lern und Sammlerinnen, der durch eine konkurrenzbetonte Erwerbshaltung, Zurschaustellung und Selbstbestätigung durch das Sammlungsobjekt geprägt ist. Gelungene Erwerbungen, die Prestige versprechen, werden daher oft mit Stolz und einer gewissen exhibitionistischen Größe zur Schau gestellt. Der Aneignung geht dabei bisweilen die exzessive und illegitime Beschaffung von Informationen über das begehrte Objekt voraus.³¹

Sammeln in europäischer Tradition gilt als eine sozial anerkannte und zunächst positiv konnotierte Tätigkeit. Sammeln stellt dabei eine Variante des Konsums dar, die zwar ganz auf die Aneignung und den Besitz von Gütern aus ist, doch dem zwiespältigen Streben der Konsumgesellschaft nach materiellen Gütern eine untadelige Form zu geben scheint. Es scheint so, als beschenke sich der Sammler mit jeder Erwerbung legitimerweise stets aufs Neue, mag der Preis hierfür auch hoch sein.³² Eine kritische Wendung nimmt die Sammelaktivität erst dann, wenn sie obsessiv betrieben wird und wenn dadurch soziale Zusammenhänge zerstört werden. Dies zeigt sich z.B. in der Fetischisierung des Sammlungsgutes und in diversen Techniken des Verbringens und Verbergens.³³

Besitz und Verwaltung von NS-Raubgut scheinen Teilen der Fachwelt und auch des gesellschaftlichen Umfeldes dann noch hinnehmbar, wenn der Vorbehalt der Kulturgutsicherung und wissenschaftliche Interessen geltend gemacht werden können.³⁴ Man spricht in diesem Zusammenhang auch von Rationalisierungen der Sammelaktivität.³⁵ Diese Entlastungsstrategie wird getragen z.B. durch die Bildung von selbstrechtfertigenden Expertenkulturen in Gestalt von Berufsverbänden, Fachkommissionen und Liebhabervereinen. Solche Zirkel beanspruchen die Deutungsmacht über die Objekte, fixieren deren Wert, erstellen Expertisen, legen Ausbildungsinhalte und Förderlinien fest und definieren Sinn, Ziele und Reichweite von Sammelinteressen. Zu nennen ist auch die Deutung des Sammelns als Investment, das auf die Wertsteigerung von Besitz zielt. Diese Zuschreibung grenzt die Rolle des Sammlers vorteilhaft von der Rolle des Händlers und insbesondere des Spekulanten ab, in dessen Nähe umgekehrt denn auch oft die Begünstigten von Restitutionsen gerückt werden.³⁶

Restitutions skeptiker und -skeptikerinnen können die Integrität der Institution, deren Umgang mit NS-Raubgut in der Kritik steht, mit Hinweis auf Rechtfertigungen dieser Art heute nicht mehr glaubhaft verteidigen. Die moderne Sammlungsforschung lässt *Aneignung, Besitz und Verwaltung von NS-Raubgut* als das erscheinen, was sie sind, nämlich als eine Form des Sammlungsmanagements, das die sozialen Zusammenhänge zerstört und

das Sammlungsgut gefährdet. In dem Maße, in dem der NS-Kulturgutraub Kapital, Prestige und Zuwachs an Kontrolle und Deutungsmacht über die vereinnahmten Objekte versprach, sehen sich die Profiteure von einst durch die Restitution von Kontrollverlust und der Schwächung im Wettbewerb der Einrichtungen untereinander bedroht. Es bleibt zu wünschen, dass die neueren Forschungsansätze helfen, die restitutionshemmende Haltung vieler Bibliotheksverwaltungen wenn nicht zu verstehen, so doch zu erklären und zugleich mit guten Gründen zurückzuweisen.

Erstveröffentlichung: Der Aufsatz ist unter dem Titel *Sammeln als Konsum – Die Verwaltung von NS-Raubgut in deutschen Bibliotheken* zuerst erschienen in: Regine Dehnel (Hg.), *NS-Raubgut in Museen, Bibliotheken und Archiven*. Viertes Hannoversches Symposium, Frankfurt am Main: Klostermann, 2012 (= Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie, Sonderbd. 108), S. 31–40. Der Text geht zurück auf einen Vortrag auf dem Vierten Hannoverschen Symposium, 9.–11. Mai 2011. – Die in der Erstveröffentlichung angegebenen Internetadressen (1. Juli 2011) wurden am 26. Oktober 2023 aufgerufen und aktualisiert. Der einleitende Absatz des Kapitels *Sammeln und Konsum* wurde an das Ende des vorangehenden Kapitels *Verwaltungshandeln* verschoben. Der Abstract wurde 2023 erstellt.

Anmerkungen

- 1 Zur Rede von der »Stunde Null« im Hinblick auf Aufbauorganisation und Führungspersonal der deutschen Verwaltung nach dem Krieg vgl. Stefan Fisch, *Verwaltungsaufbau nach 1945 in Deutschland*, in: Klaus König (Hg.), *Deutsche Verwaltung an der Wende zum 21. Jahrhundert*, Baden-Baden: Nomos, 2002, S. 11–32.
- 2 Überblick mit zahlreichen Fallbeispielen aus Bibliotheken: *Bibliothek – Forschung und Praxis*, 34, 2010, H. 1, S. 47–99.
- 3 Zur Bedeutung von »displaced cultural meaning« als soziokultureller Kategorie und ihrer Anwendung in der Sammlungsforschung vgl. Russell W. Belk, *Collecting in a consumer society*, London: Routledge, 1995, S. 151–156, und Grant McCracken, *Culture and consumption. New approaches to the symbolic character of consumer goods and activities*, Bloomington: Indiana University Press, 1988, S. 104–117.

- 4 Leslie I. Poste, Books go home from the wars, in: *Library Journal*, 73, 1948 (December), S. 1699–1704, hier S. 1704. Hungen gehörte zu den Depots des Einsatzstabes Reichsleiter Rosenberg (ERR) in Hessen und Bayern. Über Bücherdiebstähle auch im Offenbach Collecting Point berichtet Seymour J. Pomrenze, Offenbach reminiscences and the restitutions to the Netherlands, in: Frits J. Hoogewoud (ed.), *The return of looted collections (1946–1996). An unfinished chapter*, Amsterdam: Stichting beheer IISG, 1997, S. 10–18, hier S. 12.
- 5 Georg Leyh, *Die deutschen wissenschaftlichen Bibliotheken nach dem Krieg*, Tübingen: Mohr, 1947, S. 3.
- 6 Es wurden schon früh Zweifel an den Verlustmeldungen laut, z.B. bei Lester K. Born, *The archives and libraries of postwar Germany*, in: *The American Historical Review*, 56, 1950, S. 34–57, hier S. 35: »Probably the only accurate statement will be that losses consistently appear to be less than first announced.« Einschränkend auch Hans-Gerd Happel, *Das wissenschaftliche Bibliothekswesen im Nationalsozialismus. Unter besonderer Berücksichtigung der Universitätsbibliotheken*, München: Saur, 1989, S. 100: »Trotz der Auslagerungen und Zerstörungen von Bibliotheksbeständen blieben viele wissenschaftliche Bibliotheken bis in die letzten Kriegstage hinein benutzbar. Dieser Sachverhalt trifft auch für den Deutschen Leihverkehr zu, der kontinuierlich aufrechterhalten werden konnte.«
- 7 Vgl. Jürgen Babendreier, *Kollektives Schweigen? Die Aufarbeitung der NS-Geschichte im deutschen Bibliothekswesen*, in: Sven Kuttner/Bernd Reifenberg (Hg.), *Das bibliothekarische Gedächtnis. Aspekte der Erinnerungskultur an braune Zeiten im deutschen Bibliothekswesen*, Marburg: Universitätsbibliothek, 2004, S. 23–53. – Zu Forschungsdefiziten vgl. Michael Knoche/Wolfgang Schmitz (Hg.), *Bibliothekare im Nationalsozialismus. Handlungsspielräume, Kontinuitäten, Deutungsmuster*, Wiesbaden: Harrassowitz, 2011 (= *Wolfenbütteler Schriften zur Geschichte des Buchwesens*, Bd. 46).
- 8 Gisela von Busse, *Struktur und Organisation des wissenschaftlichen Bibliothekswesens in der Bundesrepublik Deutschland. Entwicklungen 1945 bis 1975*, Wiesbaden: Harrassowitz, 1977, S. 6.
- 9 Den Jahrbüchern der Deutschen Bibliotheken (Verein Deutscher Bibliothekare (Hg.), Leipzig: Harrassowitz) 1936–1940 zufolge war die Bibliotheksrätin Dr. Gisela von Busse Geschäftsführerin des Beschaffungsamtes und stellvertretende Geschäftsführerin der Reichstauschstelle und des

Deutsch-Ausländischen Buchtausches. Nach der Zusammenlegung der Dienststellen 1941 vertrat sie den Leiter der Behörde, den Bibliotheksdirektor Dr. Adolf Jürgens. Beschaffungsamt und Reichstauschstelle waren ursprünglich Teil der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft und wurden 1934 als Dienststellen des Reichserziehungsministeriums der Preußischen Staatsbibliothek angegliedert. Die Dienststellen hatten 1945 einen Personalstand von 55 Mitarbeitern, allein in den Depots der Reichstauschstelle lagerten bei Kriegsende eine Million Bände. Vgl. Cornelia Briel, Zum Verhältnis zwischen Reichstauschstelle und Preußischer Staatsbibliothek in den Jahren 1934 bis 1945, in: Hans Erich Bödeker/Gerd-Josef Bötte (Hg.), *NS-Raubgut, Reichstauschstelle und Preußische Staatsbibliothek*, München: Saur, 2008, S. 45–83, hier S. 59–61, und Gisela von Busse, Zur Entstehung der Tausch- und Beschaffungsstelle für ausländische Literatur im Jahre 1949, in: Ewald Lissberger/Theodor Pfizer/Bernhard Zeller (Hg.), *In Libro Humanitas. Festschrift für Wilhelm Hoffmann*, Stuttgart: Klett, 1962, S. 83–93, hier S. 93, Anm. 7.

- 10 Briel (Anm. 9), hier S. 75–76 und S. 81–83.
- 11 Wieland Schmidt/Dieter Oertel (Hg.), *Fünfzehn Jahre Bibliotheksarbeit der Deutschen Forschungsgemeinschaft 1949–1964*, Frankfurt am Main: Klostermann, 1966, S. 9, Vorwort. – Das Bibliotheksreferat war aus der ehemaligen Tausch- und Beschaffungsstelle hervorgegangen, das bis 1949 Teil der Öffentlichen Wissenschaftlichen Bibliothek war, wie der provisorische Name der Preußischen Staatsbibliothek 1946 lautete.
- 12 Gisela Ewert/Walther Umstätter, *Lehrbuch der Bibliotheksverwaltung. Auf der Grundlage des Werkes von Wilhelm Krabbe und Wilhelm Martin Luther völlig neu bearbeitet*, Stuttgart: Hierseemann, 1997, S. 18. – Wilhelm Krabbe, *Kurzgefaßtes Lehrbuch der Bibliotheksverwaltung*, 2., durchgesehene Auflage, Leipzig: Einkaufshaus für Büchereien G.m.b.H., 1940 (zuerst 1937), (= Veröffentlichungen der Berliner Bibliotheksschule, H. 2). – Wilhelm Krabbe/Wilhelm Martin Luther, *Lehrbuch der Bibliotheksverwaltung*, Stuttgart: Hierseemann, 1953.
- 13 Krabbe 1940 (Anm. 12), S. 68: »Bei diesen sekretierten Schriften ist von Fall zu Fall zu entscheiden, ob überhaupt eine Benutzung gestattet werden kann, und wenn ja, in welchem Umfange. [...] Jeder Fall bedarf in der Regel besonderer Entscheidung, die in erster Linie beim Leiter des Benutzungsdienstes, in besonders gelagerten Fällen aber auch durch den Leiter des Instituts allein getroffen werden kann. Namentlich für die politische Literatur der Nachkriegsjahre, für die nichtarische und die aus weltan-

schaulichen Gründen unerwünschte Literatur hat diese Frage gegenwärtig eine außerordentlich große Bedeutung für die Bibliotheken gewonnen.«

- 14 Krabbe 1940 (Anm. 12), S. V.
- 15 Der Erlass des Reichserziehungsministeriums mit dem Zeichen Z II a 1786/39 (b) ging auf eine Vereinbarung zwischen vier Ministerien (Reichswirtschaftsministerium, Reichsinnenministerium, Reichserziehungsministerium, Reichspropagandaministerium) zurück und betraf den »Schutz des deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (Mitnahme von Umzugsgut bei der Auswanderung von Juden).« Adressaten waren neben den Sachverständigen für Bibliotheksgut auch Sachverständige für Kunst- und Museumsgut, Archivgut und Schriftgut lebender Autoren. Ein »Verzeichnis der Devisenstellen« war »Nur für den Dienstgebrauch« beigelegt. Das Dokument wird zitiert nach der Personalakte Hermann Blumenthals, des kommissarischen Leiters der Thüringischen Landesbibliothek Weimar 1939–1941, der den Erlass am 24. Mai 1939 als »gelesen« abzeichnete, Goethe- und Schiller-Archiv, GSA 150/B358. Auf den Erlass weist bereits Anja Heuß in zwei Publikationen hin: Bücherraub in der Zeit des Nationalsozialismus – Akteure und Strukturen, in: Niedersachsen/Landtag (hg.), Jüdischer Buchbesitz als Beutegut, Hannover: Niedersächsischer Landtag, Niedersächsische Landesbibliothek, 2003, S. 25–34; Wie geht es weiter? – Die Verantwortung der Museen, in: Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste Magdeburg (hg.), Museen im Zwielicht. Die eigene Geschichte, Magdeburg, 2., erweiterte Aufl. 2007, S. 429–455, wo S. 445–455 auch das »Verzeichnis der Devisenstellen« abgedruckt ist.
- 16 Reichserziehungsministerium (Anm. 15), Erlass Z II a 1786/39 (b), III.1.
- 17 Reichserziehungsministerium (Anm. 15), Erlass Z II a 1786/39 (b), III.2 und III.3.
- 18 Michael Ruck, Die deutsche Verwaltung im totalitären Führerstaat 1933–1945, in: Erk Volkmar Heyen (hg.), Die öffentliche Verwaltung im totalitären System, Baden-Baden: Nomos, 1998 (= Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte, Bd. 10), S. 1–48, hier S. 4–5.
- 19 Happel (Anm. 6), S. 85–100 und S. 116–117.
- 20 Vgl. hierzu die detailreichen Studien von Roland Bärwinkel, Ordnung durch Selektion. Die Weimarer Bibliothek, in: Gert Theile (hg.), Das Archiv der Goethezeit. Ordnung – Macht – Matrix, München: Fink, 2001, S. 117–129; Zensur in der Zentralbibliothek der deutschen Klassik von 1970

- bis 1990, in: Lothar Ehrlich (Hg.), »Forschen und Bilden«. Die Nationalen Forschungs- und Gedenkstätten der klassischen deutschen Literatur in Weimar (NFG) 1953–1991, Köln/Weimar/Wien: Böhlau, 2005, S. 125–165.
- 21 Das anschauliche Bild der Fassadenfigur entwarf Wanda von Baeyer-Katte, eine Beobachterin der Nürnberger Prozesse, in ihrer frühen Untersuchung zu Typen von Tätern und Mitläufern im NS-Staat: Das Zerstörende in der Politik. Eine Psychologie der politischen Grundeinstellung, Heidelberg: Quelle & Meyer, 1958. – Zum neueren Forschungsstand der Typologisierung der Funktionseliten im NS-Staat vgl. Bernhard Gotto, Dem Führer entgegen arbeiten? Überlegungen zur Reichweite eines Deutungsmusters, in: Jürgen John/Horst Möller/Thomas Schaarschmidt (Hg.), Die NS-Gaue. Regionale Mittelinstanzen im zentralistischen »Führerstaat«, München: Oldenbourg, 2007, S. 80–99.
 - 22 Ruck (Anm. 18), S. 47–48.
 - 23 Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden. Veröffentlicht im Zusammenhang mit der Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust, Washington, DC, 3. Dezember 1998, <https://kulturgutverluste.de/sites/default/files/2023-04/Washingtoner-Prinzipien.pdf>.
 - 24 Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz, Dezember 1999. Die Gemeinsame Erklärung gehört zu den Anlagen der Handreichungen 2001, 2007, 2019 und ist online verfügbar unter <https://kulturgutverluste.de/sites/default/files/2023-04/Gemeinsame-Erklärung.pdf>, 2023 aktualisiert.
 - 25 Vgl. Georg Ruppelt, Geleitwort, in: Regine Dehnel (Hg.), NS-Raubgut in Bibliotheken, Frankfurt am Main: Klostermann, 2008 (= Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie, Sonderbd. 92), S. 11–13, hier S. 12, und Michael Sontheimer, Stumme Zeugen, in: Der Spiegel, 2009, H. 43, S. 58–60.
 - 26 Soweit ich sehe, fehlt noch immer eine kritische Darstellung der Entwicklung und Funktionen der Bibliotheksverwaltung vor dem Hintergrund deutscher Verwaltungsgeschichte im 20. Jahrhundert.
 - 27 Beat Schönberger, Restitution von Kulturgut. Anspruchsgrundlagen – Restitutionshindernisse – Entwicklung, Bern: Stämpfli, 2009, S. 51–61.

- 28 Susan M. Pearce, *Museum objects and collections. A cultural study*, Leicester/London: Leicester University Press, 1992, S. 31–35, und Belk (Anm. 3), S. 66–83.
- 29 Jürgen Weber, NS-Raubgut und *hidden collections* – Herausforderungen für ein neues Sammlungsmanagement, in: Dehnel (Anm. 25), S. 175–184.
- 30 Zusammenfassend Belk (Anm. 3), S. 1: »The development of contemporary consumer societies has had a profound effect on the way we view the world. Stated most simply, we have come to regard an increasing profusion of both natural and human-produced things as objects to be desired, acquired, savored, and possessed. Both individuals and social institutions have enthusiastically, if sometimes guiltily, embraced this world view. Perhaps the most prominent manifestation of such consumerism is in the proliferation of individual and institutional collections. For collecting is consumption writ large.«
- 31 Belk (Anm. 3), S. 65–76.
- 32 Susan M. Pearce, *On collecting. An investigation into the European tradition of collecting*, London: Routledge, 1995, S. 3–35, hier S. 28–33 und S. 369–370.
- 33 Belk (Anm. 3), S. 141–147.
- 34 Vgl. Stefan Koldehoff, *Die Bilder sind unter uns. Das Geschäft mit der NS-Raubkunst*, Frankfurt am Main: Eichborn, 2009, S. 218–233.
- 35 Belk (Anm. 3), S. 76.
- 36 Belk (Anm. 3), S. 76–83.

